

Ein Herbst, der warm und klar  
ist gut fürs nächste Jahr

## Anmeldung für die Herbstferien 2020

Die Ferienbetreuung findet an der Teggingerschule im Erweiterungsbau über der Turnhalle statt. Der Zugang auf den Schulhof ist nur über das Tor zwischen der Villa Finckh und der Turnhalle möglich.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Welche Schule / Kindergarten: \_\_\_\_\_

Ferienwoche:            26.10.2020    bis            30.10.2020   

Betreuungszeit:            8:00 Uhr            bis            14:00 Uhr                        ( 60,- € pro Kind )

Betreuungszeit :            8:00 Uhr            bis            17:00 Uhr                        ( 90,- € pro Kind )

Für Inhaber der Zeller Karte beläuft sich der Kostenbeitrag auf 30,- € pro Kind.

**Bitte legen Sie der Anmeldung eine Kopie Ihrer Zeller Karte bei.**

Mittagessen ( bei Bedarf ) beträgt 3,50 € täglich                        Ja

           Nein

**Mit der Abgabe der Anmeldung ist Ihr Kind verbindlich in der Ferienbetreuung angemeldet. Sie erhalten keine gesonderte Anmeldebestätigung.**

**Anmeldeschluss ist Freitag der 09.10.2020. Danach werden wir keine Anmeldung mehr annehmen.**

Sollte zu diesem Zeitpunkt die Mindestteilnehmerzahl ( 10 Anmeldungen ) nicht erreicht sein, behalten wir es uns vor, die Ferienbetreuung abzusagen. Sollte dies der Fall sein, so werden wir Sie umgehend informieren.

Bitte wenden



Teilnehmen an der Ferienbetreuung dürfen Schulkinder und kommende Einschulungskinder die Ihren Wohnsitz in Radolfzell und den Ortsteilen haben.

Name der Eltern : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

Wohnort / Ortsteil : \_\_\_\_\_

Telefon privat : \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich Mutter : \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich Vater : \_\_\_\_\_

Handy Mutter : \_\_\_\_\_

Handy Vater : \_\_\_\_\_

Telefon sonstiges : \_\_\_\_\_

E-Mail : \_\_\_\_\_

**Folgende Anlagen sind beizufügen:**

- Datenschutzerklärung
- Einwilligungserklärung zu den Fotos
- Einverständniserklärung
- SEPA-Mandat

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Strobel-Rodeck 07732 / 81128**

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Erbringung der Leistung um einen nicht der Umsatzsteuer unterliegenden bzw. von der Umsatzsteuer befreiten Umsatz handelt. Sollte die Leistung jedoch umsatzsteuerpflichtig sein, so versteht sich das vereinbarte Entgelt als Netto-Entgelt. Das Entgelt erhöht sich in diesem Fall um die Umsatzsteuer in dergesetzlichen Höhe. Der Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung nach § 14 UStG mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.